



Lagebild Clankriminalität

Kriminelle Clanstrukturen in Niedersachsen
2019



Impressum

Landeskriminalamt Niedersachsen
Zentralstelle Organisierte Kriminalität
Dezernat 35
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Tel.: 0511/26262-0
d35@lka.polizei.niedersachsen.de

Stand: 08.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Begriff und Methodik	5
1.2.1	Clankriminalität.....	5
1.2.2	Daten- und Informationsgrundlage.....	5
2	Überblick Niedersachsen	7
2.1	Lagedarstellung auf Grundlage des AWM Clankriminalität	7
2.1.1	Ereignisse / Anlässe und Ermittlungsverfahren	7
2.1.2	Ermittlungsverfahren	7
2.1.3	Tatverdächtige und Beschuldigte	9
2.2	Lagedarstellung nach namensbasierter Recherche – Mhallamiye	11
2.2.1	Ermittlungsverfahren	11
2.2.2	Tatorte	12
2.2.3	Tatverdächtige und Beschuldigte	12
3	Phänomenologische Entwicklungen	14
3.1	Organisierte Kriminalität.....	14
3.2	Auswertung herausragender Ereignisse	14
3.2.1	Tumultlagen.....	15
3.2.2	Hochzeitskonvois (Autokorsos)	15
3.3	Weitere phänomentypische Erscheinungsformen	15
3.3.1	Gastronomiebetriebe.....	15
3.3.2	Immobilien	16
3.3.3	Rapperszene.....	16
3.3.4	Bedrohung von Polizeibeamten	16
3.3.5	Politisch motivierte Kriminalität.....	16
4	Bedeutende Maßnahmen zur Bekämpfung der Clankriminalität	17
4.1	Projektbeispiele	17
4.1.1	BAO Räderwerk.....	17
4.1.2	Arbeitskreis Großfamilien	17
4.2	Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung	17
5	Bewertung und Ausblick	19

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Die Aktivitäten krimineller Personen, die größeren Familienverbänden („Clans“) zuzuordnen sind, waren bereits seit Anfang der 2000er-Jahre Gegenstand intensiver Befassungen in der Polizei Niedersachsen. Aufgrund von Straftatenhäufungen und herausragenden Einsatzanlässen – schwerwiegende Straftaten und verschiedene Einsatzlagen – ist 2013 erstmalig ein rein polizeiinternes Lagebild zur sog. Clankriminalität ausschließlich in Bezug auf Personen mit türkisch-arabischer Herkunft (Mhallamiye) erstellt worden. Gewalttätigkeit, Aggressivität und Widerstandshandlungen gegen Polizeikräfte aus nichtigem Anlass, ethnische Abschottung und offene Konfrontation mit dem deutschen Rechtsstaat zeigten eine besondere polizeiliche Relevanz auf und forderten insoweit ein auf Tätergruppen und deren besondere Verhaltensweisen fokussiertes Vorgehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Bekämpfung krimineller Clanstrukturen seit Jahren Gegenstand sicherheitsstrategischer Befassungen in Niedersachsen. Ein wichtiger Baustein ist dabei die zum 01.03.2018 in Kraft gesetzte „Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen“¹, die der Gewährleistung landesweit einheitlicher Standards bei der Bekämpfung und Einsatzbewältigung in diesem Phänomenbereich dient und auf einen ganzheitlichen und niedrigschwelligen Bekämpfungsansatz zielt. Die Landesrahmenkonzeption sieht unter anderem vor, den kriminellen Clanstrukturen konsequent mit allen zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln zu begegnen.

Das Phänomen der Clankriminalität wurde in Niedersachsen im Bereich der Polizei grundsätzlich auf Basis erkannter clankrimineller Strukturen ausgewertet. Die standardisierten Analyseinstrumente konnten hierbei zur Selektion entsprechender Fallinformationen nicht weiterhelfen. Die polizeilich registrierte Kriminalität wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die jeweils auf der Gesamtheit der im Vorjahr durch die Polizei ausermittelten und an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Straftaten basiert, abgebildet. Die Vorgaben der PKS-Erfassung sind bundeseinheitlich. Die Datensätze sind anonymisiert. Auch werden keine ethnischen Zugehörigkeiten erfasst. Daher bietet die PKS weder die Möglichkeit, die Clankriminalität direkt

abzubilden, noch kann sie als Datenbasis für ein entsprechendes Lagebild dienen.

Im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem wird daher seit 2013 dazu recherchiert, ob Personen, die diesen Strukturen zugerechnet werden, polizeilich als Tatverdächtige oder Beschuldigte in Erscheinung getreten sind.

Das sich daraus ergebende Bild ist Gegenstand von periodischen Lagebildern, die das Landeskriminalamt seit 2013 jährlich fertigt, und beschränkt sich auf die Zählung von Straftaten, die durch Angehörige von Clanstrukturen aus dem Kreis der Mhallamiye begangen wurden.

Damit ging die Polizei Niedersachsen bereits 2013 einen Schritt, der die Aufhellung dieses Kriminalitätsphänomens nachhaltig unterstützte und es den Polizeibehörden ermöglichte, soweit erforderlich spezifische Bekämpfungskonzepte zu entwickeln. Diese Konzepte waren letztlich auch die Basis für die Entwicklung der Landesrahmenkonzeption.

Zugleich wurde mit der Landesrahmenkonzeption die Realisierung eines sog. Auswertemerkers für die Datenauswertung im Vorgangsbearbeitungssystem initiiert. Diesem Ansatz lagen die Gedanken zugrunde, die Selektion relevanter Vorgänge der Clankriminalität nicht erst retrograd in einem aufwändigen – namensbasierten – Verfahren vornehmen zu müssen, sondern die Auswertung nochmals qualitativ zu optimieren und bereits im Prozess der Vorgangserfassung anzusetzen. Zudem sollte als weiterer Innovationssprung in der polizeilichen Analyse clankriminelles Verhalten ethnienunabhängig betrachtet werden können, da relevante kriminelle Verhaltensweisen auch durch Clans anderer ethnischer Zugehörigkeit feststellbar sind.

Erstmals erstellt das Landeskriminalamt Niedersachsen für das Jahr 2019 mit diesem Lagebild in Abstimmung mit den Polizeidirektionen ein für die Öffentlichkeit zugängliches Lagebild zur Clankriminalität in Niedersachsen. Dabei wird mit dem Prozess der Umstellung der Datenbasis und Erweiterung des Betrachtungsbereichs relevanter Clangruppierungen bewusst eine Darstellung beider Zahlengerüste vorgenommen, auch wenn die Zahlen über die Erhebungsmethoden der namensbasierten Selektion von Falldaten und des neu eingeführten Auswertemerkers so nicht vergleichbar sind.

¹ Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen, Stand 01.03.2018 (VS-NFD)

Mit den Daten über die namensbasierte Selektion bleibt der Mehrjahresvergleich zu relevanten Sachverhalten in Bezug auf die Vorgänge der Mhallamiye erhalten.

Die erstmalig für ein gesamtes Kalenderjahr verfügbaren Daten zur ethnienunabhängigen Clankriminalität über den Auswertemerker bieten diese Vergleichsmöglichkeit noch nicht. Sie lassen insoweit noch keine Trendentwicklungen erkennen und ermöglichen auch noch keine entsprechenden Bewertungen. Zudem ist zu konstatieren, dass insbesondere die Einführung von Auswertemerkern – das zeigen die Erfahrungen mit anderen Kriminalitätsphänomenen – eine entsprechende Zeitdauer in Anspruch nimmt, bis sich ein solches Instrument „in der Organisation etabliert“ hat.

In den folgenden Kapiteln sind Hinweise zum Clanbegriff, zur Methodik der Datenerhebung, über Entwicklungen in Niedersachsen sowie phänomenologische Besonderheiten dargestellt. Das Lagebild schließt mit einer Bewertung und einem Ausblick.

1.2 Begriff und Methodik

1.2.1 Clankriminalität

Der Begriff der „Clankriminalität“ ist weder gesetzlich verankert noch allgemeinsprachlich definiert. Insofern bestehen zwischen den Sicherheitsbehörden der Länder bislang weitgehend deckungsgleiche, aber nicht gänzlich übereinstimmende Definitionen. Eine einheitliche, länderübergreifende Begriffsbestimmung wird aktuell angestrebt.

Die Polizei Niedersachsen orientiert sich am zweiteiligen Begriffsverständnis der Landesrahmenkonzeption (LRK), wonach der Clan eine durch verwandtschaftliche Beziehungen und eine gemeinsame ethnische Herkunft verbundene Gruppe ist. Die kriminelle Clanstruktur ist demnach ein durch ergänzende Indikatoren geprägter Clan. Diese Indikatoren umfassen unter anderem

- das Ausleben eines stark überhöhten familiären Ehrbegriffs und das innerfamiliäre Sanktionieren von Verstößen gegen diesen Ehrbegriff,

- das Voranstellen von familieninternen, oft im Gewohnheitsrecht verwurzelten Normen über das Gesetz und die Verfassung,
- ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft, welche durch ein hohes Mobilisierungspotential gestützt wird,
- das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen unter Ausnutzung clanimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotentiale,
- eine mangelnde Integrationsbereitschaft, die mitunter Aspekte einer Ghettoisierung bis hin zur inneren Abschottung enthält und ein bewusstes oder generelles Ablehnen der allgemeinen Rechtsordnung erkennen lässt und
- eine den Rechtsstaat umgehende oder unterlaufende Paralleljustiz.

Es handelt sich um Strukturen, in denen neben der Begehung von Straftaten das Verursachen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch ein familiäres Netzwerk geduldet, gefördert oder geprägt wird.

Der Definitionsansatz macht deutlich, dass sich „Clankriminalität“ nicht trennscharf beschreiben lässt. Vor diesem Hintergrund gibt es aktuell länderübergreifende Initiativen, an denen sich auch Niedersachsen beteiligt, um ein einheitliches Begriffsverständnis zu erreichen. Mit einem Abschluss der intensiven fachlichen Befassung ist kurzfristig nicht zu rechnen.

1.2.2 Daten- und Informationsgrundlage

Um das bedeutsame Phänomen der Clankriminalität in seiner Dimension und Bedeutung erfassen und beschreiben zu können, bedarf es eines Rückgriffs auf die eingehenden polizeilichen Vorgangsdaten, die in Niedersachsen in einer für Analysezwecke optimierten zentralen Datenbank abgebildet werden. In der Datenbank befinden sich grundsätzlich alle polizeilich festgestellten Ereignisse, die angezeigt wurden oder ein polizeiliches Einschreiten erforderlich machten. Auch hier werden bei der Vorgangserfassung keine ethnischen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeiten erfasst, um Stigmatisierung von vornherein zu verhindern; zumal derartige Merkmale grundsätzlich keine polizeiliche Relevanz entfalten.

Zur Darstellung der Lage wird im vorliegenden Bericht – wie eingangs dargelegt – auf zwei verschiedene Datengrundlagen zurückgegriffen, um ein möglichst umfassendes und aussagekräftiges Lagebild darstellen zu können. Hierbei handelt es sich zum einen um eine

Datenbasis, die eine ethnienübergreifende Betrachtung zulässt und zum anderen um eine Datenbasis, die ausschließlich die Mhallamiye darstellt.

1.2.2.1 Auswertemerker Clankriminalität

Auf Grundlage der LRK wurde erstmals auch die Möglichkeit geschaffen, das Phänomen mittels eines gesonderten Auswertemerkers (AWM) noch umfassender abzubilden. Der Auswertemerker wird den Vorgaben der LRK entsprechend im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei bei allen Vorgängen gesetzt, die einen Bezug zum Phänomen der Clankriminalität aufweisen.

1.2.2.2 Namensbasierte Recherche

Die Polizei Niedersachsen hat früh die wachsende Bedeutung krimineller Familienclans, insbesondere deren zunehmende offene Konfrontation mit dem Rechtsstaat und die wachsende Zahl von ihnen begangener Straftaten, erkannt. Dabei stachen weit überwiegend kriminelle Clanstrukturen aus der vergleichsweise kleinen Gruppe der Mhallamiye hervor. Bei den Mhallamiye handelt es sich um eine arabischsprachige Volksgruppe, die ursprünglich hauptsächlich in der türkischen Provinz Mardin ansässig war. Auf Grundlage der langjährigen Befassung mit kriminellen Angehörigen dieser Clans wurden in Zusammenarbeit mit den von der Clankriminalität hauptsächlich betroffenen Bundesländern Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen bereits ab 2003 (Clan-) Namen herausgearbeitet, die grundsätzlich diesen Clans zuzuordnen sind.

In Ermangelung anderer statistischer Analysemöglichkeiten wird auf Grundlage dieser Namen seit 2013 in einem strukturierten Prozess durch retrograde Auswertung in der Vorgangserfassung jährlich ein Lagebild des LKA Niedersachsen generiert, das bislang ausschließlich für den polizeiinternen Gebrauch bestimmt war. Dieses Auswertemodell wird in Niedersachsen bereits seit mehreren Jahren angewandt und kommt – angepasst an regionale Besonderheiten – auch in anderen Bundesländern zur Anwendung.

Die Erhebung bietet eine retrograde, ereignisgebundene und valide Möglichkeit, die im polizeilichen Hellfeld festgestellten Straftaten und polizeirelevanten Vorkommnisse der Clankriminalität statistisch zuzuordnen.

Nachfolgend werden neben den auf Grundlage des im Jahre 2018 neu implementierten Auswertemerkers generierten Daten auch noch die auf Grundlage der hergebrachte Erfassungsmethode ermittelten Daten abgebildet, um die Darstellung der langjährigen Entwicklungen zu ermöglichen. Auf eine Aufbereitung und Zuordnung zu einzelnen Namen oder Clans wird in Niedersachsen verzichtet, um einer Stigmatisierung entgegenzuwirken.

2 Überblick Niedersachsen

Wie bereits dargestellt sind die mit dem AWM recherchierten Informationen nicht ethnisch begrenzt und stellen daher eine wesentlich größere Bandbreite krimineller Clanaktivitäten dar.

Im Resultat enthält dieses Lagebild zwei quantitative Überblicke, die gleichartige Aspekte beleuchten, jedoch nicht vergleichbar sind und teilweise aufaddiert werden müssen. Bei der Betrachtung der Anzahl der dargestellten Ermittlungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass mehrere Täter agieren können. Dies führt bei der täterbezogenen Betrachtung zu höheren Gesamtzahlen, wenn diese addiert werden. Ferner werden statistische Daten zu herausragenden Ereignissen sowie zur Organisierten Kriminalität (OK) dargestellt, die im Kontext des Phänomens der Clankriminalität polizeilich festgestellt worden sind.

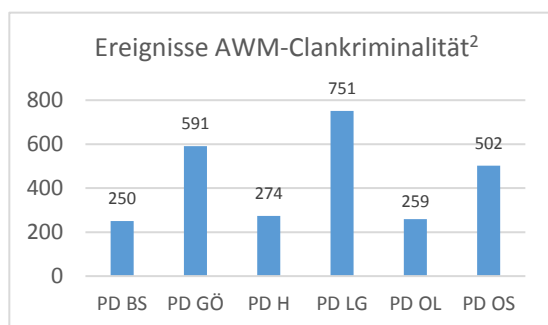
Das Zahlenmaterial beschreibt das in Niedersachsen erkannte Hellfeld der Clankriminalität.

2.1 Lagedarstellung auf Grundlage des AWM Clankriminalität

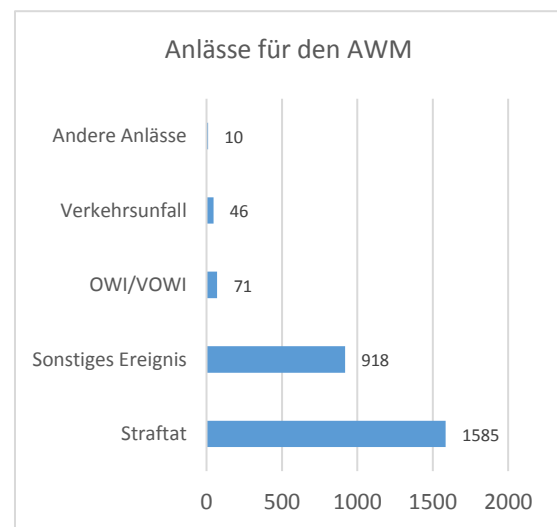
2.1.1 Ereignisse / Anlässe und Ermittlungsverfahren

Der AWM Clankriminalität wurde im Berichtsjahr landesweit in 2.630 sog. Ereignissen im Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) gesetzt. Da der AWM erstmals in 2019 ganzjährig gesetzt werden konnte, entfällt ein Mehrjahresvergleich.

Im Folgenden werden die Ereignisse verteilt auf die sechs Polizeidirektionen des Landes Niedersachsen Braunschweig (BS), Göttingen (GÖ), Hannover (H), Lüneburg (LG), Oldenburg (OL) und Osnabrück (OS) dargestellt.



Die Vergabe erfolgte regional unterschiedlich ausgeprägt, wobei sich die maßgeblichen Unterschiede damit erklären lassen, dass in den Polizeidirektionen mit den höheren Werten auch sogenannte „Sonstige Ereignisse“ in stärkerem Umfang mit dem AWM belegt wurden. Insgesamt umfasst das Spektrum der Anlässe für das Setzen des AWM Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bzw. Verkehrsordnungswidrigkeiten (OWI/VOWI), Verkehrsunfälle und die benannten Sonstigen Ereignisse. Nach Anlass verteilt sich der AWM wie folgt:



Bei den 918 „sonstigen Ereignissen“ handelt es sich sowohl um Sachverhalte, die ein polizeiliches Einschreiten unterhalb der Schwelle strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten erforderten als auch um durchgeführte Kontrollmaßnahmen.

So galt es zum Beispiel zu verhindern, dass Familienangehörige ihre Streitigkeiten in ein Frauenhaus tragen, in das die schutzsuchende Person sich geflüchtet hatte, oder es ging um Unstimmigkeiten zwischen konkurrierenden Gewerbetreibenden wegen der Neueröffnung eines Imbisses in unmittelbarer Nachbarschaft.

2.1.2 Ermittlungsverfahren

Insgesamt verteilen sich die Ermittlungsverfahren, in denen der Auswertemerker gesetzt wurde, wie folgt auf die Deliktgruppen:

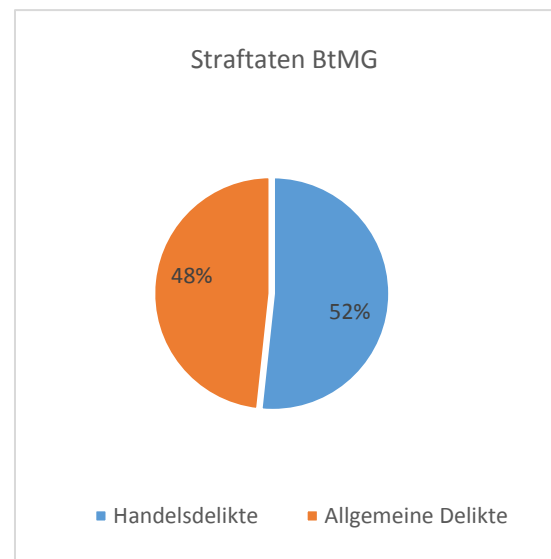
² ohne LKA Niedersachsen (1) und Zentrale Polizeidirektion (2)

Deliktsbereich	2019	Anteil in %
Straftaten gegen das Leben	7	0,4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	12	0,8
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	569	35,9
Eigentumsdelikte	216	13,6
Vermögens- und Fälschungsdelikte	165	10,4
Sonstige Straftatbestände (StGB)	273	17,2
Strafrechtliche Nebengesetze (u. a. Verstöße nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG))	253	16,0
Verkehrsstraftaten	89	5,6
Politisch motivierte Kriminalität (ohne deliktische Zuordnung)	1	0,1
gesamt	1585	100,0

Bei den 1.585 polizeilich registrierten Ermittlungsverfahren handelt es sich hauptsächlich um Körperverletzungs-, Bedrohungs- und Beleidigungsdelikte. Unter den meistvertretenen Deliktsarten befinden sich allein 381 Körperverletzungsdelikte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Ermittlungsverfahren mehrere Straftaten umfassen kann.

Delikt	Anzahl
Vorsätzlich einfache Körperverletzung	211
Bedrohung	121
Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	94
Ladendiebstahl unter erschwerenden Umständen, z.B. gewerbsmäßiger Ladendiebstahl	93
Gefährliche Körperverletzung an sonstiger Tatörtlichkeit	76
Beleidigung ohne sexuelle Grundlage	71
Straftaten gegen das Waffengesetz	45
Allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen	39
Verstoß gegen Pflichtversicherungsgesetz	37
Allgemeiner Verstoß mit sonstigen Betäubungsmitteln	36

Bei den Verstößen gegen strafrechtliche Nebengesetze ragen Betäubungsmitteldelikte (176 von 253) deutlich heraus. Bei 52 % dieser Ermittlungsverfahren handelt es sich um Straftaten wegen des Betäubungsmittelhandels, die strafrechtlich von schwerwiegenderer Bedeutung sind. Bei 48 % aller Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz handelt es sich grundsätzlich um Verstöße wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln.



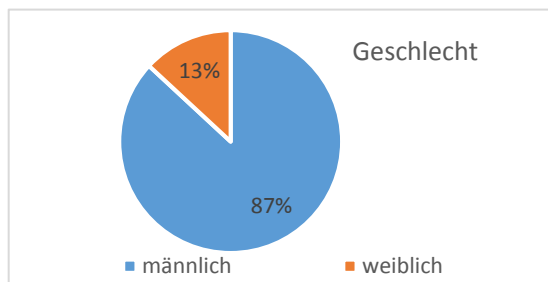
Bei den Handelsdelikten bezogen sich die 91 Verfahren hauptsächlich auf den Handel mit Cannabis oder Kokain.

Betäubungsmittelart bei Handelsdelikten	Anzahl
Cannabis und Zubereitungen	42
Kokain (einschließlich Crack)	29
Sonstige Betäubungsmittel	15
Amphetamin und Derivate	4
Neue psychoaktive Stoffe (NPS)	1
gesamt	91

Verfahren wegen des Handels mit Heroin wurden nicht geführt.

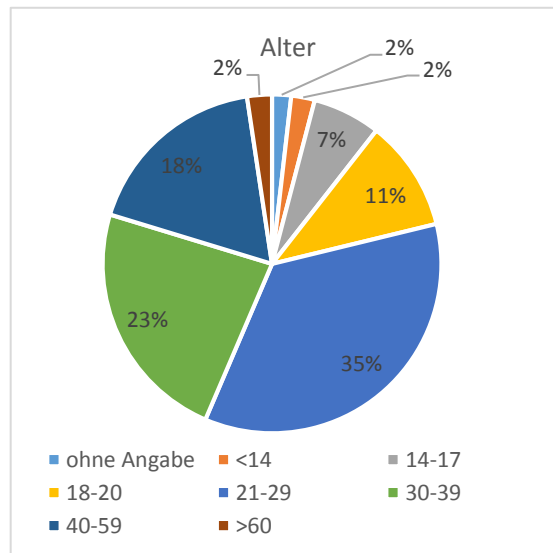
2.1.3 Tatverdächtige und Beschuldigte

In den zugrundeliegenden 1.585 Ermittlungsverfahren wurden insgesamt 1.646 Personen mit einem Status als Beschuldigte oder Tatverdächtige erfasst. In 348 Verfahren konnte die beschuldigte oder tatverdächtige Person nicht mehr nachvollzogen werden, da das Personendatum bereits anonymisiert war. Diese wurden in die nachfolgenden Betrachtungen nicht einbezogen. Von den 1.646 Personen waren 1.426 männlichen Geschlechts. Bei fünf Personen erfolgten keine Angaben zum Geschlecht.



2.1.3.1 Alter

Mehr als 50 % der Tatverdächtigen oder Beschuldigten waren im Alter von unter 30 Jahren. Die Altersgruppen teilen sich wie folgt auf:



Bei 30 Personen war ein Geburtsdatum nicht angegeben. 37 Personen waren zur Tatzeit noch nicht strafmündig.

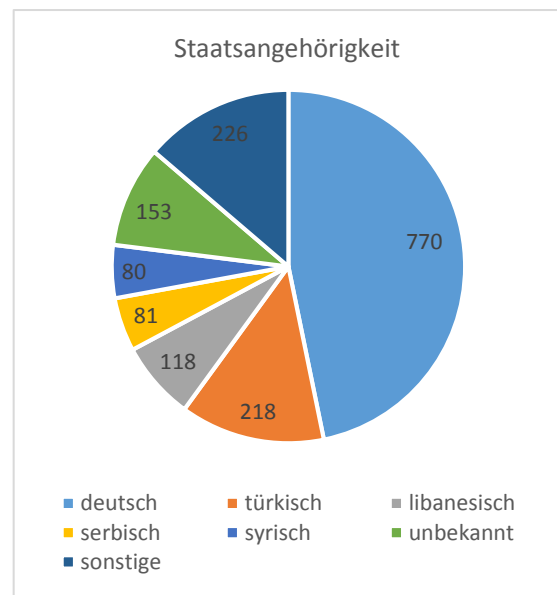
2.1.3.2 Staatsangehörigkeit

Bei der Betrachtung der Staatsangehörigkeiten ist zu berücksichtigen, dass zu einem Tatverdächtigen/Beschuldigten mehrere Nationalitäten erfasst sein können.

Insgesamt dominiert die deutsche Staatsangehörigkeit (770 Beschuldigte oder Tatverdächtige) unter den vertretenen 43 Staaten. Es folgen die Türkei (218), der Libanon (118), Serbien (81) und Syrien (80).

Der Anteil der Personen mit einer unbekannten Staatsangehörigkeit beläuft sich auf 153 Personen. Bei diesen Personen, mit einer nicht näher verifizierbaren Staatsangehörigkeit, wurde die größte Gruppe in Beirut/Libanon (35) geboren.

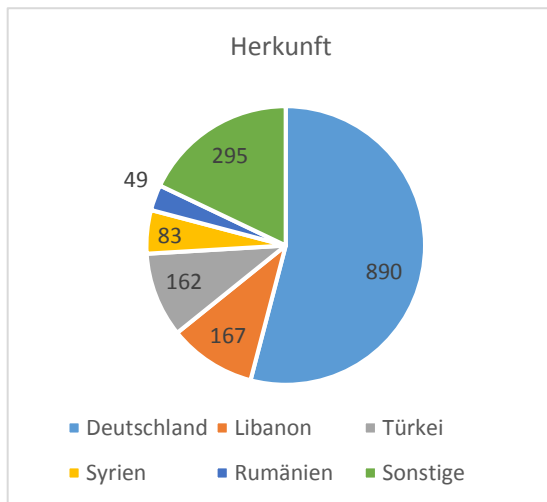
Unter den weiteren 226 Personen sind Staatsangehörige aus 38 verschiedenen Staaten vertreten.



Von den 770 deutschen Tatverdächtigen und Beschuldigten sind 605 auch in Deutschland geboren. 165 haben ein abweichendes Geburtsland. Sie kommen hauptsächlich aus der Türkei (63), dem Libanon (51), der russischen Föderation (7), Syrien (6) Kasachstan und dem Irak (je 5).

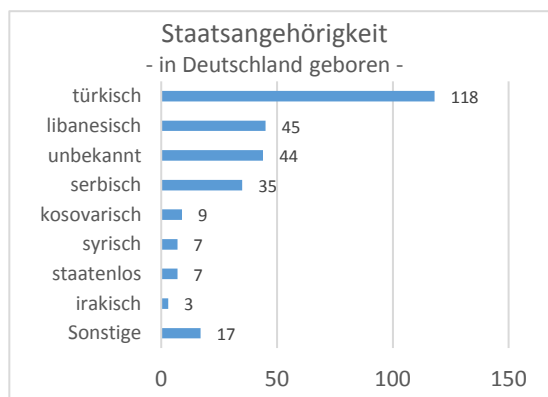
2.1.3.3 Herkunft

Die Beschuldigten oder Tatverdächtigen kommen ursprünglich aus 49 verschiedenen Staaten. In Bezug auf die Herkunft der 1.646 Tatverdächtigen oder Beschuldigten dominiert allerdings die Bundesrepublik Deutschland mit 890 Personen, gefolgt vom Libanon (167), der Türkei (162), Syrien (83) und Rumänien (53).



Bei 53 Personen war kein Geburtsstaat angegeben. Daneben sind Balkanstaaten stark vertreten. Allein aus dem Gebiet der ehemaligen Republik Jugoslawien³ kommen 108 Personen, die als Beschuldigte oder Tatverdächtige registriert wurden.

Von den in Deutschland geborenen 890 Tatverdächtigen und Beschuldigten besitzen 285 Personen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie besitzen hauptsächlich eine türkische, libanesische oder serbische Staatsangehörigkeit.

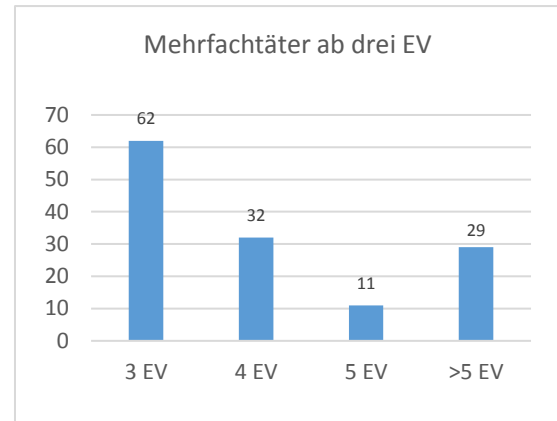


2.1.3.4 Tatbegehung

Von den 1.646 Tatverdächtigen und Beschuldigten traten 1.291 Personen (78,4 %) im Berichtsjahr nur einmalig in Erscheinung. In 52,4 % der 1.585 Ermittlungsverfahren agierten sie auch als Einzeltäter. In 47,6 % der Verfahren agierten sie jedoch gemeinsam mit einem anderen oder mehreren anderen Tätern.

2.1.3.5 Mehrfachtäter

355 Personen (21,6%) traten 2019 mehrfach in Erscheinung. Bei 221 Personen waren dies zwei Ermittlungsverfahren (EV) und 62 Personen traten dreifach in Erscheinung. Delinquentes Verhalten aus den Vorjahren wurde hierbei nicht berücksichtigt; insoweit ist diese Betrachtung nicht mit sog. Intensivtätern gleichzusetzen.



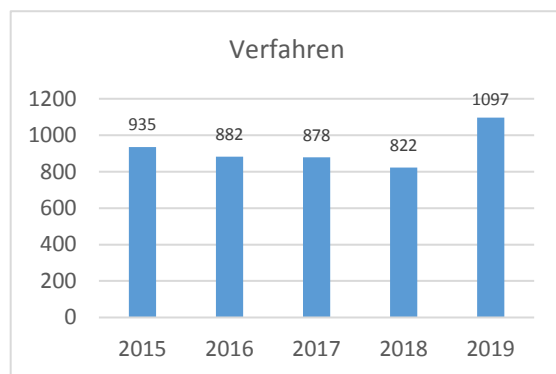
Besonders auffällig agierte beispielsweise eine fünfköpfige rumänisch stämmige Personengruppe in Hannover, die in wechselnder Beteiligung gewerbs- und bandenmäßige zwischen acht und 35 Ladendiebstähle begingen. Es handelt sich um Jugendliche und ein noch nicht strafmündiges Kind, die von Erziehungsberechtigten gezielt zum Diebstahl angehalten wurden.

³ Kosovo, Serbien, Jugoslawien, Serbien-Kosovo, Montenegro, Serbien und Montenegro, Kroatien, Nordmazedonien, Bosnien und Herzegowina

2.2 Lagedarstellung nach namens- basierter Recherche – Mhallamiye

2.2.1 Ermittlungsverfahren

Im Jahr 2019 waren im Rahmen der namensgebundenen Recherche 1.097 Ermittlungsverfahren zu verzeichnen, die sich gegen einzelne Personen oder mehrere Täter richteten. Im Vergleich zum Vorjahr (822 Ermittlungsverfahren) ist eine Steigerung um 33,45% zu verzeichnen, was jedoch maßgeblich auf einen größeren Ermittlungskomplex zurückzuführen ist.



Der deutliche Anstieg der Verfahrenszahlen hat auch Auswirkungen auf die deliktische Verteilung, wobei die Anzahl der Delikte die Anzahl der Verfahren übersteigt, da in einigen Verfahren mehrere Delikte begangen wurden.

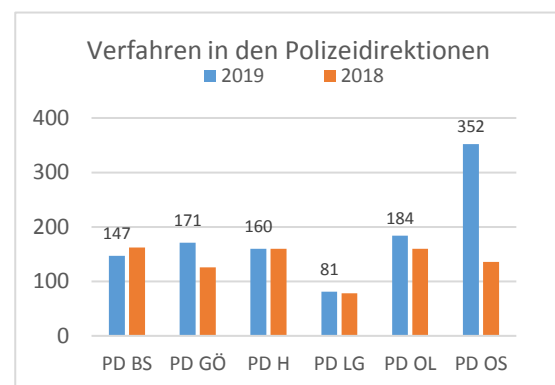
Deliktsbereich	2018	2019	Anteil in % 2019
Straftaten gegen das Leben	3	2	0,2
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	8	10	0,9
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	300	296	26,6
Eigentumsdelikte	118	106	9,5
Vermögens- und Fälschungsdelikte	101	330	29,7
Sonstige Straftatbestände (StGB)	154	179	16,1
Strafrechtliche Nebengesetze (z.B. Betäubungsmittelgesetz (BtMG))	92	106	9,5
Verkehrsstraftaten	62	82	7,4
gesamt	838	1111	100,0

So stieg im Vergleich zum Vorjahr der Anteil der Vermögens- und Fälschungsdelikte um 17,6 Prozentpunkte auf 29,7 % an. Zurückzuführen ist die Steigerung maßgeblich auf erfolgreiche Ermittlungen der Polizeiinspektion (PI) Emsland/Grafschaft Bentheim, die allein gegen eine Person aus Essen/Ruhr 177 Verfahren einleiten musste. Es handelt sich hierbei um den Verdacht auf Leistungsbetrug/Wucher im Zusammenhang mit Schlüsselnotdienst-Leistungen.

Bei den meistvertretenen Deliktsarten ragen hier neben den Betrugsdelikten Körperverletzungsdelikte und Beleidigungen heraus.

Delikt	Anzahl
Leistungsbetrug, Wucher	209
Körperverletzung	126
Gefährliche Körperverletzung	81
Beleidigung auf sexueller Grundlage	52
Ladendiebstahl	41
Bedrohung	38
Sonstiger Betrug	26
Warenbetrug	24
Pflichtversicherungsdelikte	22
Allg. Verstoß BtMG	21

Deutlich wird hierdurch allerdings auch, dass aufgrund der insgesamt geringen Anzahl der Strafverfahren polizeiliche Schwerpunktsetzungen einen nicht unerheblichen Einfluss haben können. Dies gilt für das Jahr 2019 auch in Bezug auf die Verteilung der Verfahren auf die niedersächsischen Polizeidirektionen.



Die zur PD Osnabrück gehörende PI Emsland/Grafschaft Bentheim erzeugt hier durch die erfolgreichen Ermittlungen einen deutlichen Anstieg um 158,8%.

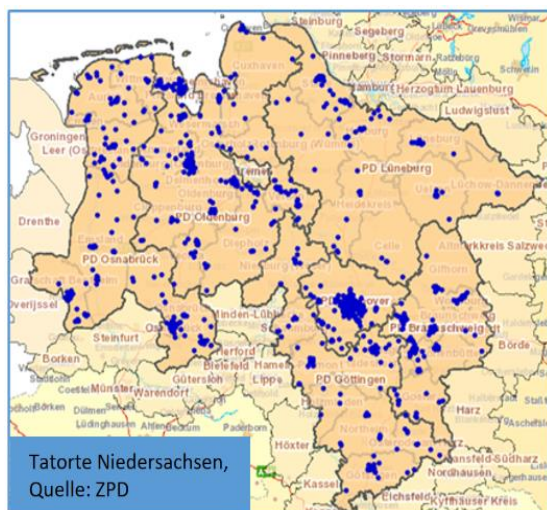
Der Anteil der Betäubungsmitteldelikte beläuft sich auf 65 Ermittlungsverfahren. In 37 Verfahren wurde der Handel mit Betäubungsmitteln verfolgt, in 28 Verfahren ging es um den Erwerb und den Besitz von Betäubungsmitteln. In den Handelsdelikten ging es wiederum hauptsächlich um Cannabis.

Betäubungsmittelart bei Handelsdelikten	Anzahl
Cannabis und Zubereitungen	24
Kokain (einschließlich Crack)	11
Sonstige Betäubungsmittel	4
Amphetamin und Derivate	4
gesamt	43

Verfahren wegen des Handels mit Heroin wurden nicht geführt. Die Drogenarten übersteigen die Anzahl der Verfahren, da in einigen Verfahren mit verschiedenen Betäubungsmitteln gehandelt wurde.

2.2.2 Tatorte

Die Tatorte zu den Ermittlungsverfahren verteilen sich in unterschiedlicher Ausprägung über das gesamte Flächenland Niedersachsen und stellen sich wie folgt dar:

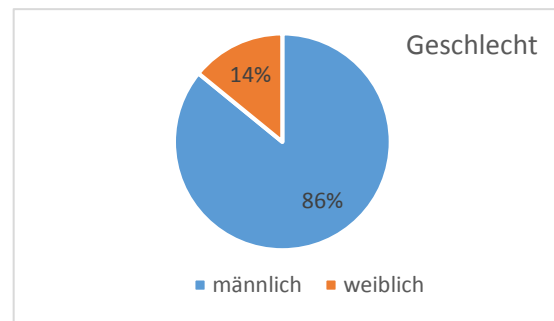


In der überwiegenden Anzahl, 622 Verfahren, wurden die Taten am Wohnort oder in der Gemeinde, also wohnortnah, verübt. Hiervon ausgenommen sind die bereits thematisierten zahlreichen Verfahren der PI Emsland/Grafschaft Bentheim, die sich auf die gesamte Westhälfte Niedersachsens beziehen und nicht wohnortnah begangen wurden.

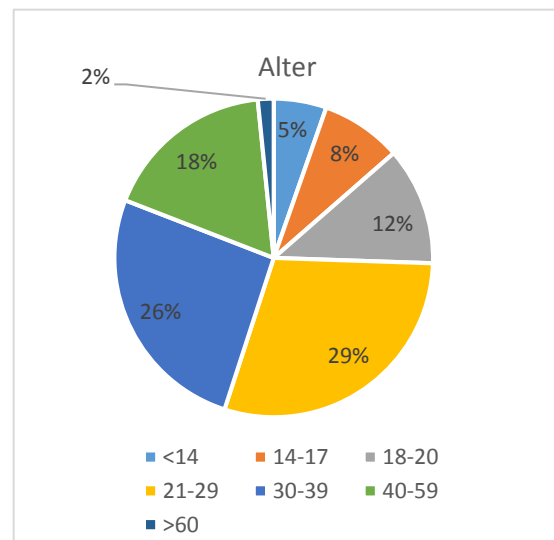
2.2.3 Tatverdächtige und Beschuldigte

Wie bereits ausgeführt, sind kriminelle Clanstrukturen mit anderer ethnischer Zuordnung als die der Mhallamiye hier nicht enthalten.

Insgesamt wurden in den 1097 Verfahren 560 Personen als Tatverdächtige oder Beschuldigte erfasst, davon waren 14 % weiblich und 86 % männlich.



Mehr als 50 % der Tatverdächtigen oder Beschuldigten waren im Alter von unter 30 Jahren.

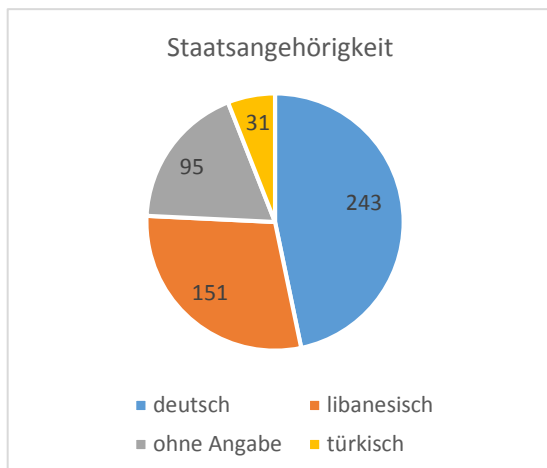


2.2.3.1 Staatsangehörigkeit

Bei der Betrachtung der Staatsangehörigkeiten ist zu berücksichtigen, dass zu einem Tatverdächtigen/Beschuldigten mehrere Nationalitäten erfasst sein können.

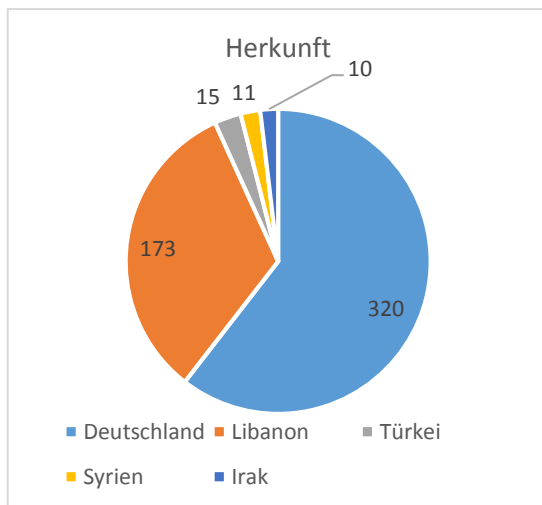
In Bezug auf die aktuelle Staatsangehörigkeit besitzen knapp 44 % die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die weiteren 40 Beschuldigten und Tatverdächtigen besitzen eine Staatsangehörigkeit aus 12 verschiedenen Staaten, darunter Syrien (12) oder der Irak (10).



Die 95 Personen (17%) ohne Angabe der Staatsangehörigkeit oder mit einem Status als „Staatenlos“ (10 Personen) sind hauptsächlich in Beirut (33), weiteren Orten im Nahen Osten (6) oder in Deutschland (54) geboren.

2.2.3.2 Herkunft



Insgesamt kommen die 560 Tatverdächtigen und Beschuldigten gebürtig aus 20 verschiedenen Staaten. Hauptherkunftsländer sind neben Deutschland (320) der Libanon (173) und – mit deutlichem Abstand – die Türkei (15), Syrien (11) und der Irak (10). In Anbetracht der ursprünglichen Siedlungsgebiete und Migrationswege der Mhallamiye verwundert dies jedoch nicht.

Bei acht Personen war kein Geburtsland angegeben und die weiteren 23 Personen entstammen 15 weiteren Staaten.

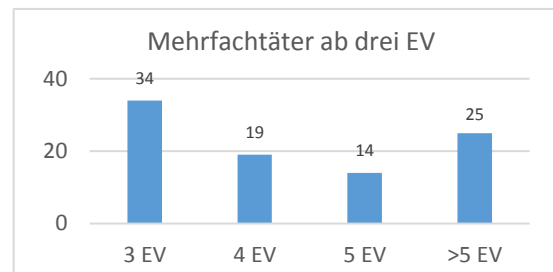
2.2.3.3 Tatbegehung

In 83,8 % der 1.097 Ermittlungsverfahren traten die Beschuldigten als Einzeltäter in Erscheinung. Die hohe

Anzahl ergibt sich unter anderen durch die bereits erwähnten Ermittlungsverfahren in der PI Emsland/Grafschaft Bentheim. In 16,2 % der Ermittlungsverfahren traten mehrere Täter in Erscheinung.

2.2.3.4 Mehrfachtäter

Insgesamt 363 Personen (64,8%) der 560 Beschuldigten oder Tatverdächtigen traten 2019 einmalig in Erscheinung. Gegen 101 Personen (18,0%) wurden zwei Verfahren eingeleitet und gegen 92 Personen (16,4%) wurden drei oder mehr Ermittlungsverfahren (EV) eingeleitet. Delinquentes Verhalten aus den Vorjahren wurde hierbei nicht berücksichtigt; insoweit ist diese Betrachtung nicht mit sog. Intensivtätern gleichzusetzen.



Ein Beispiel für das Agieren von Mehrfachtätern ist bereits unter der Ziffer 2.2.1 dargestellt (Verfahren der PI Emsland/Grafschaft Bentheim).

3 Phänomenologische Entwicklungen

Kriminelle Clanmitglieder entfalten Aktivitäten in Phänomenbereichen der Organisierten Kriminalität bis hin zu allgemeinen Verstößen gegen die Rechtsordnung. Entsprechend wurden wie in den Vorjahren die Polizeidirektionen in Niedersachsen gebeten, über phänomenologische Entwicklungen und herausragende Sachverhalte zu berichten. Die hierbei zusammengetragenen aussagekräftigen und umfangreichen Beiträge wurden durch das Landeskriminalamt unter phänomenologischen Aspekten qualitativ zusammengefasst. Quantitative Mengengerüste liegen aktuell nur in Teilbereichen vor.

3.1 Organisierte Kriminalität

In insgesamt neun Ermittlungskomplexen der niedersächsischen Polizei und in einem Ermittlungskomplex der Bundesbehörden unter Sachleitung einer niedersächsischen Staatsanwaltschaft richteten sich die Verfahren gegen kriminelle Clanstrukturen, die der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. Dies entspricht einem Anteil von 15,6 % (2018: 6,9 %) aller durch niedersächsische Polizei und Staatsanwaltschaften geführter OK-Verfahren.

Da die Ermittlungsverfahren teilweise noch nicht abgeschlossen sind und eines besonderen Schutzes bedürfen, ergeben sich Details zu diesem Bereich aus dem Lagebild Organisierte Kriminalität in Niedersachsen, welches nur in Teilen presseoffen ist und bei Redaktionsschluss noch nicht fertiggestellt war.

Hauptsächlich wurde wegen Straftaten der Betäubungsmittelkriminalität ermittelt, es ging jedoch auch um Geldwäsche oder Betrugstaten und bei letzterem mehrfach um sogenannte „falsche Polizeibeamte“. Nachfolgend wird die Vorgehensweise näher erläutert.

Beispielsweise wurde im Rahmen der Ermittlungen wegen bandenmäßiger Begehung von schweren Raubtaten in Wohnungen bekannt, dass dieselbe Tätergruppe bei Betrugsdelikten mit dem Modus Operandi "Falscher Polizeibeamte" mit für die strukturierte Abholung der Beute verantwortlich war:

Die zumeist älteren Geschädigten wurden über Telefonkontakte aus einem Call-Center aus der Türkei dazu gebracht, erhebliche Bargeldsummen, Goldbarren oder Schmuck zum Schutz vor angeblich bevorstehenden Einbrüchen oder der Gefahr von Bankmani-

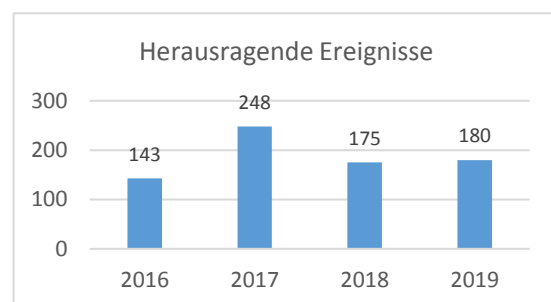
pulationen in Sicherheit zu bringen und diese Wertsachen dann an die "Polizei" zu übergeben. Die Abholung der Beute wurde dann über die Tätergruppe organisiert und die Beute über in Bremen agierende Mitäter weitergeleitet.

Anlässlich einer Festnahme und Durchsuchungsaktion konnten drei Hauptverdächtige festgenommen werden. Das Gerichtsverfahren wurde am Landgericht Hannover zum Teil unter starkem Polizeischutz geführt. Die Hauptangeklagten wurden wegen schweren Raubes, Einbruchsdiebstählen und Betruges im Modus Operandi "Falscher Polizeibeamter" zu Haftstrafen von 10 Jahren, 9 Jahren, 6,5 Jahren und zweimal zu 3,5 Jahren verurteilt. Vermögenseinziehungen wurden insgesamt für ca. 700.000€ ausgesprochen.

3.2 Auswertung herausragender Ereignisse

Sowohl bei szenetypischen Straftaten als auch bei eskalierenden Einsatzlagen ist eine Verletzung des Ehrgefühls von Clanangehörigen häufiger Konfliktauslöser. In der Folge ausgetragene gewalttätige Auseinandersetzungen beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in den betroffenen Bereichen in erheblichem Maße. Fortgeschrieben wurde deshalb auch die Beobachtung der sogenannten herausragenden Einsatzlagen für das Jahr 2019 durch das LKA Niedersachsen.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 180 herausragende Ereignisse berichtet. 2018 waren es 175 und 2017 noch 248.



Bei diesen Ereignissen handelte es sich 2019 hauptsächlich um sogenannte Tumultlagen (59, 2018: 61), Bedrohungslagen und Tötungsdelikte (17, 2018: 32) aber auch um sogenannte Hochzeitskonvois (10, 2018: 8). Größere Einsatz- oder Kontrollmaßnahmen (43, 2018: 15) wurden deutlich häufiger durchgeführt. Die Erhöhung der Einsatz- und Kontrollmaßnahmen ist ein deutlicher Indikator dafür, dass die Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller

Clanstrukturen konsequent umgesetzt wird, wobei den Aspekten der Eigensicherung besondere Bedeutung zukommt, denn mitunter werden bei Durchsuchungsaktionen versteckt abgelegte, zugriffsbereite Waffen oder Schlagwerkzeuge aufgefunden.

Im Folgenden werden die genannten phänomentypischen Erscheinungsformen Tumultlagen und Hochzeitskonvois dargelegt.

3.2.1 Tumultlagen

Die Mehrheit der Polizeidirektionen berichteten von sogenannten Tumultlagen in ihren Zuständigkeitsbereichen. Hierbei handelt es sich zumeist um größere Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Familienclans. Die Anlässe für diese Konflikte liegen teilweise Jahre zurück und lassen sich im Einzelfall nicht mehr rekapitulieren. Im ethnisch durchaus unterschiedlich gelebten Gewohnheitsrecht verankerte Regeln werden exzessiv und unter Ausblendung rechtstaatlicher Regeln in teilweise massiven Konflikten ausgetragen. Polizeiliche Maßnahmen greifen oftmals nur kurzfristig und werden auch nur hingenommen, wenn die Polizei mit einem starken Kräftekontingent vor Ort Präsenz zeigt.

Diese Form der Auseinandersetzungen belastet die örtlichen Polizeidienststellen erheblich, da ihr Verlauf kaum oder gar nicht zu prognostizieren ist. Das Aufeinandertreffen der Konfliktparteien erfolgt mitunter zufällig, ob beim Einkauf oder in der Fußgängerzone, und eskaliert in der Regel schnell. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die Mobilisierung anderer Familienangehöriger über Mobiltelefon oder Chatgruppen.

Während die Bewältigung sich derart entwickelnder Einsatzlagen im städtischen Raum oder in Ballungsgebieten mit schnell verfügbaren Einsatzkräften einfacher abzuwickeln ist, stellt eine solche Entwicklung Dienststellen im ländlichen Raum in Anbetracht der Polizeidichte kurzfristig mitunter vor erhebliche Herausforderungen.

3.2.2 Hochzeitskonvois (Autokorsos)

So genannte Hochzeitskonvois spielen auch im Kontext zum Phänomenbereich der Clankriminalität eine Rolle. Sie werden oftmals derart durchgeführt, dass beispielsweise andere Verkehrsteilnehmer auf Autobahnen willkürlich blockiert werden, aus den Fahrzeugen heraus Schusswaffen benutzt und gefahrenrächige Fahrmanöver durchgeführt werden.

Derartige Sachverhalte implizieren in der Regel Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung sowie Gefahrenlagen, die über die Beeinträchtigung des Rechtsgutes „Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs“ hinausgehen. Im Übrigen ist polizeilich dabei auch zu berücksichtigen, inwieweit diese Autokorsos in der Bevölkerung als beunruhigend wahrgenommen werden, weil insbesondere das Zeigen und Benutzen von Waffen für Beobachter ein schwer einzuschätzendes Bedrohungspotenzial darstellen.

Diese Verhaltensweisen werden daher ordnungs- und strafrechtlich gewürdigt, zudem sollen schwerste Verkehrsunfälle von vornherein verhindert werden.

Das der Brauchtumpflege zuzuordnende spontane Durchführen eines Zuges von Hochzeitsgesellschaften wird daher polizeilich auch im Rahmen der polizeilichen Präventionsmaßnahmen aufgegriffen, um Konflikte und die Notwendigkeit polizeilichen Einschreitens möglichst von vornherein zu vermeiden.

Neben dem Appell an die Vernunft gilt es, derartigen Exzessen mit konsequent niederschweligen Maßnahmen weiterhin zu begegnen.

3.3 Weitere phänomentypische Erscheinungsformen

Über die dargestellten phänomentypischen Erscheinungsformen hinaus werden medial oftmals Barbershops, geschäftliche Aktivitäten im Sicherheitsbereich oder in der Türsteherszene, aber auch der Handel oder das Vermieten von hochmotorisierten Kraftfahrzeugen thematisiert. Inwieweit es sich hier um legale Aktivitäten oder – wie oftmals dargestellt – um kriminelle Rückzugsräume oder Orte der Geldwäsche handelt, ist aus Sicht des Landeskriminalamtes Niedersachsen in entsprechenden Verdachtslagen in jedem Einzelfall zu prüfen.

3.3.1 Gastronomiebetriebe

In der Szene beliebte Gastronomiebetriebe wie Shisha-Bars werden in Niedersachsen im Rahmen gemeinsam mit den Ordnungsbehörden durchgeführten Kontrollen überprüft. Insbesondere die nicht selten festzustellende problematische CO-Belastung führt immer wieder zu Beanstandungen. In die Kontrollen involvierte Zolldienststellen finden nicht nur unversetzten Shisha-Tabak. Sichergestellt wurde ebenfalls in Eigenregie hergestellter Tabak aus mit Duftölen versetzten Laub- und Gartenabfällen.

Die Feststellungen zeigen, dass zukünftig weitere Kontrollen erforderlich sein werden.

3.3.2 Immobilien

Nach dem Erfolg der Berliner Strafverfolgungsbehörden gegen eine dort amtsbekannte Clan-Familie wird der Erwerb von Immobilien durch kriminelle Clanstrukturen bundesweit kritisch beobachtet. Auch in Niedersachsen wird festgestellt, dass Immobilien erworben werden, ohne dass es eine glaubwürdige Erklärung für die Herkunft der finanziellen Mittel gibt. Mitunter sind es nicht weiter nachvollziehbare Geldschenkungen aus dem Ausland, die die Quelle des plötzlichen Vermögens sind.

In diesem Zusammenhang wurde das Geschäftsmodell festgestellt, wonach Angehörige von Familienclans den Immobilienkauf dadurch finanzieren, dass sie die Immobilie an Sozialhilfeberechtigte der eigenen Familie vermieten.

Den Behörden liegen darüber hinaus Hinweise auf Investitionen illegal erlangter Mittel durch Angehörige türkisch-arabischstämmiger Familienclans in den nationalen Immobilienmarkt vor. Dieses Vorgehen dient ebenso der Geldanlage als auch der Sicherung des Vermögens durch Maßnahmen der Verschleierung illegaler Einkünfte (Geldwäsche, § 261 StGB). Die Verdachtsmomente auf Seiten der Ermittlungsbehörden stützen sich oftmals auf ein dubioses und wirtschaftlich nicht nachvollziehbares Verhalten des Käufers im Kontext des Immobilienerwerbs oder auf ein offensichtliches Missverhältnis zwischen dem Wert der erworbenen Immobilie und den gegenüber den Finanzbehörden deklarierten Einkommensverhältnissen des vermeintlichen Erwerbers („Strohmann“) bzw. des tatsächlichen Käufers.

3.3.3 Rapperszene

In der Szene wird insbesondere durch „Gangster-Rapper“ eine Nähe zu kriminellen Milieus suggeriert. Dies dient zwar hauptsächlich der Eigenwerbung und der Promotion des eigenen Labels, wird jedoch von kriminellen Clanstrukturen als sinnstiftend für eigene Verhaltensweisen adaptiert. Die textliche Verherrlichung von Gewalt und eine derbe Sprache finden so auch Eingang in das Milieu krimineller Clans.

Im Berichtsjahr gab es in Niedersachsen im Gegensatz zum Vorjahr nur noch sehr vereinzelt Vorfälle, wie beispielsweise die Erstürmung eines Kulturtreffs im Januar 2019 in Walsrode und keine herausragenden Entwicklungen. Dennoch gilt es die Szene ob ihrer

Vorbildfunktion für das Milieu weiter im Blick zu behalten.

3.3.4 Bedrohung von Polizeibeamten

Landesweit wurde über aggressives Verhalten gegenüber Polizeibeamten berichtet. Das Spektrum reicht von Beleidigungen über Bedrohungen bis hin zu tätlichen Angriffen. Auch unterhalb der Schwelle strafbarer Handlungen werden Polizeibeamte angegangen. In der Polizeidirektion Braunschweig wurde eine Polizeibeamtin in spöttischer Weise mit ihrem Namen angesprochen und aufgefordert, nachts nicht mehr vor die Tür zu gehen, da die Gefahr einer Entführung drohe. Auch vorausgegangene Verurteilungen wegen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte führten bei den Tätern zu keiner nachhaltigen Verhaltensänderung.

Von besonderer Bedeutung ist dieses Verhalten nicht nur, weil dadurch offen die Ablehnung des geltenden Rechtssystems dokumentiert wird. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist vielmehr, dass vergleichsweise wehrhafte Autoritätspersonen aus einem Gefühl der Überlegenheit angegriffen werden.

3.3.5 Politisch motivierte Kriminalität

In der Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen wurde unter anderem auch der Bereich der Bekämpfung der Politisch motivierte Kriminalität (PMK) aufgenommen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang das frühzeitige Erkennen von Überschneidungen der in Niedersachsen auffälligen Clanstrukturen mit Personen oder Gruppierungen aus dem Bereich PMK. Eine enge Zusammenarbeit der polizeilichen Fachbereiche PMK und Clankriminalität ist daher erforderlich und wird intensiv praktiziert.

Im Berichtsjahr konnten aus den Zuständigkeiten des Polizeilichen Staatsschutzes erneut Bezüge zu kriminellen Clanstrukturen in Niedersachsen im niedrigen einstelligen Bereich festgestellt werden. Vor dem Hintergrund laufender Strafverfahren ist eine detailliertere Darstellung der Erkenntnisse jedoch nicht möglich.

4 Bedeutende Maßnahmen zur Bekämpfung der Clankriminalität

In Niedersachsen ist die Bekämpfung der Clankriminalität und auch die Bewältigung damit zusammenhängender Einsatzlagen schon seit Jahren ein besonderer Schwerpunkt. Regional ergeben sich hier durchaus Unterschiede in der Betroffenheit und der Ausprägung der kriminellen Clanstrukturen. Aus diesem Grund haben die Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen und Oldenburg schon sehr früh reagiert und Bekämpfungskonzeptionen in ihren Bereichen umgesetzt. Sie waren insofern Vorläufer der gemeinsam mit den Polizeidirektionen erarbeiteten und im März 2018 in Kraft gesetzten Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen.

Über diese grundsätzlichen Regelungen hinaus existieren eine Vielzahl von Initiativen oder projektorientierte Ansätze, um sich entwickelnden kriminellen Clanstrukturen entgegenzutreten oder damit einhergehende Probleme zu lösen.

Von wesentlicher Bedeutung sind hierbei zum einen der Behörden oder auch Verwaltungsstränge übergreifende Ansatz sowie zum anderen die Finanzermittlungen und die Vermögensabschöpfung, um phänomenologischen Ausprägungen ganzheitlich und nachhaltig zu begegnen. Hierzu werden im Folgenden erfolgreiche Projektbeispiele sowie Ergebnisse der Finanzermittlungen und der Vermögensabschöpfung näher dargestellt.

4.1 Projektbeispiele

4.1.1 BAO Räderwerk

Mit der BAO Räderwerk verfolgte die Polizeiinspektion Heidekreis mit einer Vielzahl anderer Behörden, Institutionen und Einrichtungen das Ziel, im Verbund mit den Netzwerkpartnern in einem ganzheitlichen Bekämpfungsansatz dem Phänomen der Clan- sowie der Rockerkriminalität, die u.a. durch die Ablehnung bestehender Normen und Gesetze gekennzeichnet sind, niedrigschwellig konsequent zu begegnen. Zu den Netzwerkpartnern zählen der Landkreis, Städte und Gemeinden, Finanz- und Zollämter sowie Dienststellen der Landes- und Bundespolizei.

Neben einer Vielzahl kleinerer gemeinsamer Einsatzanlässe wurden im Berichtsjahr 2019 in der PI Heidekreis eine Vielzahl von Objekten kontrolliert, mehrere

Ermittlungsverfahren initiiert, die polizeilich und/oder justiziell noch nicht abgeschlossen sind, und es erfolgten im Rahmen der Amtshilfe polizeiliche Absicherungen der Maßnahmen der Netzwerkpartner. Im Bereich der Clankriminalität ist das provozierende Verhalten gegenüber der Polizei der PI Heidekreis rückläufig.

4.1.2 Arbeitskreis Großfamilien

Die PI Nienburg/Schaumburg hat wegen langjähriger Auseinandersetzungen zweier Großfamilien in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Arbeitskreis Großfamilien (AK Großfamilien) einberufen. An dem Arbeitskreis beteiligten sich verschiedene kommunale Stellen, Einrichtungen und Institutionen. Polizeilich notwendige Maßnahmen wurden durch einen regen Austausch erfolgreich flankiert. Die PI Nienburg/Schaumburg zog folgendes Resümee:

„Zusammenfassend lässt sich anmerken, dass es aktuell vereinzelt zu Straftaten zwischen den einzelnen Parteien kommt, welche auch regelmäßig wechselseitig zur Anzeige gebracht werden. Dennoch kam es bereits seit mehreren Monaten zu keinen größeren Auseinandersetzungen zwischen den benannten Großfamilien. Der Konflikt wurde demnach zwar noch nicht vollumfänglich befriedet, jedoch durch die unterschiedlichen präventiven und repressiven Maßnahmen insgesamt merklich beruhigt.“

Trotz dieser Erfolge kam es ab Februar 2020 wiederholt zu Auseinandersetzungen zwischen den Familien, die ein erneutes Aufrufen des Arbeitskreises erforderlich machten. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

4.2 Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung

Grundsätzlich werden in jedem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, in dem ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt wurde, Finanzermittlungen durch ausgebildetes Fachpersonal der Polizei geführt.

Finanzermittlungen haben unter anderem zum Ziel, Tätern oder Teilnehmern die aus den Straftaten erlangten Vermögenswerte wieder zu entziehen.

Polizeiliche und justizielle Sicherungsmaßnahmen von Vermögenswerten werden in einer beim LKA – gemäß vom BKA festgelegter Kriterien – geführten „Online Datenbank Vermögensabschöpfung in Niedersachsen“ erfasst.

Eine retrograde Auswertung dieser Datenbank für das Jahr 2019 wurde in Bezug auf Verfahren der Clankriminalität durchgeführt. Das Gesamtergebnis ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Quartal	Anzahl Sicherungen	Wert Sicherung
I/2019	5	3.809.285,00 €
II/2019	3	7.000,00 €
III/2019	3	258.710,00 €
IV/2019	18	1.621.907,00 €
gesamt	29	5.696.902,00 €

Im Jahr 2019 erfolgten in Clanverfahren vorläufige Sicherungsmaßnahmen in einer Gesamthöhe von insgesamt 5.696.902 €.

Davon wurden ca. 3.800.000 € Bargeld vorläufig gesichert, Sicherungshypothesen in Gesamthöhe von ca. 1.400.000 € eingetragen, Forderungen in Gesamthöhe von ca. 386.000 €, bewegliche Sachen (i.d.R. Schmuck) im Gegenwert von ca. 80.000 € sowie ein Pkw (im Wert von ca. 7.000 €) vorläufig gesichert.

Herausragende vorläufige Sicherungen:

In einem Geldwäsche-Verfahren der PD Lüneburg konnten im 1. Quartal 2019 eine Immobilie (Sicherungshypothek in Höhe von 360.000 €) und Bargeld in Höhe von 3.437.370 € vorläufig gesichert werden.

Im 3. Quartal 2019 konnte die PD Hannover im Rahmen eines Rotlicht-Verfahrens wegen Zwangsprostitution den beantragten Vermögensarrest in Höhe von 25.700 € ausschöpfen und weitere 226.300 € Bargeld im Wege der erweiterten Einziehung vorläufig sichern.

Im Rahmen des bereits erwähnten in der PI Emsland/Grafschaft Bentheim durchgeführten Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts auf Leistungsbetrug/Wucher im Zusammenhang mit Schlüsselnotdienst-Leistungen konnten im 2. und 4. Quartal 2019 insgesamt 392.670 € vorläufig gesichert werden.

Im 4. Quartal 2019 konnten in einem in der PD Lüneburg geführten Vermögensermittlungsvorgang zu einem Steuerstrafverfahren hinterzogene Steuern in Höhe von 1.049.040,- € durch Sicherungshypothesen in Immobilien vorläufig gesichert werden.

5 Bewertung und Ausblick

Kriminelle Clanstrukturen sind in Niedersachsen präsent. Wenngleich sie quantitativ sowohl in Bezug auf die Tatverdächtigen und Beschuldigten als auch in Bezug auf die Ermittlungsverfahren bei Betrachtung des Gesamtvolumens krimineller Handlungen in absoluten Zahlen kaum ins Gewicht fallen, beeinträchtigen sie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und fordern die Strafverfolgungsbehörden in einem besonderen Umfang. Hier besteht ein deutliches Missverhältnis zwischen ihrer zahlenmäßigen, statistischen Präsenz und der ihnen im Rahmen von Einsatzbewältigungen zu widmenden Aufmerksamkeit.

Durch kriminelle Clanstrukturen werden in Niedersachsen verschiedenste Straftaten begangen. Ein deutlicher Schwerpunkt lässt sich jedoch im Bereich der oftmals impulsiv begangenen Körperverletzungen, Bedrohungen oder Beleidigungen festhalten, wobei die Täter größtenteils männlich und mehr als 50% unter 30 Jahre alt sind. Entsprechend ist der polizeiliche Fokus auf die genannten Deliktsbereiche sowie Tätergruppen zu legen, um insbesondere das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nachhaltig zu stärken. Die Entwicklung der in Niedersachsen erfassten herausragenden Ereignisse unterstreicht die Erforderlichkeit einer weiteren, besonderen polizeilichen Betrachtung des Phänomens der Clankriminalität.

Darüber hinaus macht der Anstieg der OK-Verfahren zum einen deutlich, dass in Niedersachsen Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden und die Täter dabei sehr strukturiert vorgehen, zum anderen aber auch wie die niedersächsische Schwerpunktsetzung im Bereich der Bekämpfung der qualifizierten Clankriminalität Wirkung zeigt.

Die verschiedenen phänomentypischen Erscheinungsformen weisen auf ein umfangreiches und komplexes Kriminalitätsphänomen hin. Diese Komplexität gilt es weiterhin insbesondere bei der strategischen Bekämpfung zu berücksichtigen.

Die Bekämpfung der Clankriminalität in Niedersachsen stellt gerade für die Dienststellen vor Ort eine besondere Herausforderung dar. Bei der Bewältigung von entsprechenden Einsatzlagen hat sich insbesondere konsequentes und niedrighwelliges Einschreiten bewährt.

Ferner ist die gute und intensive Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere im regionalen Bereich, von entscheidender Bedeutung.

Polizeiliche Maßnahmen müssen ganzheitlich und nachhaltig erfolgen und erfordern eine klare Schwerpunktsetzung in den jeweiligen Dienststellenbereichen. Hierbei verlangt der Aspekt der Eigensicherung vor dem Hintergrund des Auffindens von zugriffsbereiten Waffen im Rahmen von Durchsuchungen oder bei Verkehrskontrollen besondere Beachtung.

Nicht zuletzt hat die Verfolgung von Straftaten unter stringenter Einbeziehung der umfassenden Einziehung von aus Straftaten erlangten Vermögen zu erfolgen.

Im Landeskriminalamt wurde zum Jahresbeginn 2020 eine Analyse- und Ermittlungseinheit Clan eingerichtet, die sich diesem Phänomen noch intensiver widmet und sich in enger Abstimmung mit den Polizeidirektionen auch mit länderübergreifenden Aspekten der Bekämpfung der Clankriminalität befasst. Das vorgelegte Lagebild fällt ebenso unter die wahrzunehmenden Aufgabenbereiche wie eine Beteiligung an einer bundesweiten Initiative, in dessen Rahmen Strukturen, Arbeitsweisen und Verflechtungen krimineller Clans weiter aufgeheilt werden sollen.

Zudem ist im Jahr 2020 geplant, die Landesrahmenkonzeption weiter zu entwickeln und zu aktualisieren und die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz durch die Erarbeitung einer gemeinsamen Richtlinie weiter zu stärken.

Unter Beachtung der dargestellten Aspekte gilt es weiter einen hohen Verfolgungsdruck auf kriminelle Clanstrukturen zu entfalten und ihnen die Ausübung krimineller Geschäfte zu erschweren. Hierbei ist nochmals zu verdeutlichen, dass eben nur ein Teil der hier lebenden großfamiliären Strukturen der Clankriminalität zuzurechnen ist und daher sachgerechtes und verhältnismäßiges Vorgehen handlungsleitend ist.